

Teilrevision der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn; Genehmigung

Botschaft und Entwurf der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

- an die Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und
- an den Kantonsrat von Solothurn

zur Genehmigung der Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse
Beschluss der Verwaltungskommission vom 12. September 2011

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Vernehmlassungsvorlage 2010	4
1.2 Statutenrevision 2011	5
2. Die Änderungen im Einzelnen	6
2.1 Vorbemerkung zu den finanziellen Konsequenzen.....	6
2.2 Erhöhung des Realzinses, höhere Einkaufsmöglichkeiten (§ 47 Absatz 2 Buchstabe c)...	6
2.3 Eintrittszahlungen / Einkauf (§ 44 Absätze 2 bis 7 und Anhang dazu neu, Aufhebung von § 45 und § 45 ^{bis} , Anpassung von § 38 Absatz 3 Buchstabe a)	6
2.4 Vorbezug oder Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge zu Zwecken der Wohneigentumsförderung, WEF (§ 39 ^{ter} Absatz 1)	8
2.5 Eingetragene Partnerschaft (§ 14 Absatz 2, § 28 ^{bis} , § 39 Absatz 4, § 39 ^{ter} Absatz 6)	9
2.6 Todesfallkapital (§ 30 ^{bis} neu; Anpassung von § 28 Absatz 5 und § 31)	9
2.7 Lebenspartnerrente (§ 30 ^{ter} neu)	10
2.8 Senkung der Umwandlungssätze (Tabelle in § 23 Absatz 2)	11
2.9 Mindestleistung beim Austritt (§ 38 Absatz 3)	13
2.10 Aufhebung der Rente infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl (§ 37)	14
2.11 Administrative Vereinfachungen / redaktionelle Anpassungen	14
3. Rechtliches	15
4. Antrag	15
5. Beschlussesentwurf 1	17
6. Beschlussesentwurf 2	19

Beilagen

- Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 12. September 2011)
- Anhang: Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 44 Absatz 3
- Synopse

Kurzfassung

Im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision sind insbesondere Anpassungen an geltendes und damit zwingendes Bundesrecht vorzunehmen. Überdies hat ein Vergleich mit anderen Pensionskassen gezeigt, dass das Angebot der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (PKSO) in einzelnen Bereichen weniger umfassend ist. Daher sieht die Statutenrevision zusätzlich gewisse Leistungserweiterungen vor. Gleichzeitig sollen die aktuellen Umwandlungssätze angemessen reduziert werden. Namentlich aufgrund der steigenden Lebenserwartung sind die Umwandlungssätze zu hoch, was zu jährlichen Verlusten von zurzeit über 8 Mio. Franken führt und somit das finanzielle Gleichgewicht der Kasse weiter gefährdet. Schliesslich wird die Statutenrevision auch zum Anlass genommen, Anpassungen umzusetzen, die administrative Vereinfachungen sowie redaktionelle Bereinigungen ermöglichen.

Zuständig zum Beschluss über Statutenänderungen ist die Verwaltungskommission der PKSO. Die Statutenänderungen sind anschliessend der Delegiertenversammlung und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Folgende Statutenänderungen wurden von der Verwaltungskommission der PKSO beschlossen:

Anpassungen an Bundesrecht:

- Einkaufsbeschränkungen für Personen, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben
- Vorbezug oder Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge zu Zwecken der Wohneigentumsförderung (WEF) bis zum 62. Altersjahr
- Angleichung der Rechtsstellung der gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partner oder Partnerinnen an die Rechtsstellung der Witwer und Witwen

Neue Leistungen:

- Aufhebung der Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten auf bestimmte Zeitpunkte
- Einführung eines Todesfallkapitals
- Einführung einer Lebenspartnerrente
- Erhöhung des Realzinses und somit Schaffung höherer Einkaufsmöglichkeiten

Weitere Änderungen:

- Senkung der Umwandlungssätze
- Aufhebung der Rente infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl
- Aufhebung der Berücksichtigung der Beiträge zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten bei der Berechnung der Mindestfreizügigkeitsleistung bei Austritten
- Administrative Vereinfachungen und redaktionelle Anpassungen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Genehmigung der Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 (BGS 126.582), die wir am 12. September 2011 beschlossen haben.

1. Ausgangslage

1.1 Vernehmlassungsvorlage 2010

In den letzten Jahren sind verschiedene den Bereich der beruflichen Vorsorge betreffende bundesrechtliche Bestimmungen in Kraft getreten. Soweit diese zwingend anwendbares Bundesrecht darstellen, müssen die Statuten der PKSO (Statuten) entsprechend angepasst werden (Einkaufsbeschränkungen für Personen, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben; Vorbezug oder Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge zu Zwecken der Wohneigentumsförderung bis zum 62. Altersjahr; Angleichung der Rechtsstellung der gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partner oder Partnerinnen an die Rechtsstellung der Witwer und Witwen). Diese zwingenden Änderungen wurden von der PKSO an der Sitzung vom 22. März 2010 beschlossen.

Darüber hinaus beschloss die Verwaltungskommission der PKSO an der erwähnten Sitzung jedoch auch die Aufnahme neuer freiwilliger Leistungen, dies auch deshalb, weil Vergleiche mit anderen Pensionskassen gezeigt haben, dass das Angebot der PKSO weniger umfassend ist. Nicht zuletzt diese Vergleiche haben nun die Aufhebung der Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten auf bestimmte Zeitpunkte, die Einführung eines Todesfallkapitals, die Einführung einer Lebenspartnerrente sowie die Erhöhung des Realzinses und somit die Schaffung höherer Einkaufsmöglichkeiten zur Folge.

Sodann beschloss die Verwaltungskommission der PKSO im Interesse aller Versicherten eine Anpassung der aktuellen Umwandlungssätze, weil diese zu hoch sind und eine erhebliche Verlustquelle für die PKSO darstellen.

Schliesslich wurde die Statutenrevision auch zum Anlass genommen, Anpassungen vorzuschlagen, die administrative Vereinfachungen sowie redaktionelle Bereinigungen ermöglichen (Aufhebung der Rente infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl; Aufhebung der Berücksichtigung der Beiträge zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten bei der Berechnung der Mindestfreizügigkeitsleistung bei Austritten; Administrative Vereinfachungen und redaktionelle Anpassungen).

Mit Schreiben vom 12. April 2010 unterbreitete die PKSO die Vorlage zur Statutenrevision über die oben umschriebenen Punkte dem Regierungsrat, den Kantonsratsfraktionen von CVP, FDP, Grüne, SP, und SVP, der Finanzkommission, dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), dem Staatspersonalverband, dem Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste (vpod), dem Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), dem Verband der Gemeindebeamten und dem Pensioniertenverband zur Vernehmlassung. Grundsätzlich fanden sämtliche Änderungs- oder Anpassungsvorschläge die Zustimmung der Vernehmlassungsadressaten. Den Antrag, die Umwandlungssätze auf ein technisch korrektes Niveau anzupassen, lehnte jedoch die Mehrheit ab. Die Vorlage scheiterte schliesslich an diesem einen Punkt. Von der Notwendigkeit der Senkung der Umwandlungssätze indessen sind alle überzeugt. Diejenigen, welche die Umsetzung dieser Massnahme ablehnten, erachteten einzig den Zeitpunkt als verfrüht. Es wurde unter Hinweis auf bevorstehende Sanierungsmassnahmen, die angesichts des

aktuellen Deckungsgrades der PKSO in nächster Zeit getroffen werden müssen, beantragt, die gestaffelte Senkung der Umwandlungssätze mit diesen zu verbinden und sie in einem sogenannten Gesamtpaket in Kraft treten zu lassen.

Ebenfalls vernehmen liessen sich die fünf GAV-Vertragsverbände (StPV/VPOD/LSO/VSAO/SBK), der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO), der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), Sektion Aargau/Solothurn und der Delegierte der Kantonsschule Olten. Auch sie stimmten den vorgeschlagenen Statutenänderungen weitgehend zu und sprachen sich gegen eine Senkung der Umwandlungssätze im jetzigen Zeitpunkt aus.

An der Delegiertenversammlung vom 28. April 2010 wurde unter Traktandum 8 ("Orientierung zur Teilrevision der PKSO-Statuten per 01.01.2011") die vorgesehene Statutenrevision erläutert. Eine längere Diskussion entwickelte sich zum Thema Senkung der Umwandlungssätze. Eine Abstimmung über die Statutenrevision wurde für das vierte Quartal 2010 angekündigt. Auf eine solche wurde schliesslich verzichtet, weil die Verwaltungskommission der PKSO eine Überarbeitung der Vorlage ins Auge fasste.

1.2 Statutenrevision 2011

Mit der nun vorliegenden überarbeiteten Vorlage wird den im vergangenen Jahr im Rahmen der Vernehmlassungen zur Statutenrevision 2010 vorgebrachten Anliegen weitgehend Rechnung getragen.

In Bezug auf die Umwandlungssätze wird hingegen vorgeschlagen, die Senkung so auszugestalten, dass die jährlich steigenden technischen Verluste in bald zweistelliger Millionenhöhe in absehbarer Zeit für alle Beteiligten angemessen reduziert werden können.

Nicht zuletzt aus diesem Grunde wurde an der Sitzung der Verwaltungskommission vom 20. Juni 2011 beschlossen, die Vorlage nochmals dem gleichen Adressatenkreis wie 2010 zu unterbreiten. Auch dieses Mal fanden grundsätzlich fast sämtliche Änderungs- oder Anpassungsvorschläge die Zustimmung der Adressaten.

In Bezug auf das Todesfallkapital wurde wiederholt eine Streichung von § 30^{bis} Absatz 5 als notwendig erachtet und damit der Verzicht auf eine Verwirkung des Anspruchs. Ebenso wurde die Voraussetzung, dass der Berechtigte seinen Anspruch geltend machen muss, kritisiert. Es wurde vorgeschlagen, mindestens die Frist auf 12 Monate festzusetzen.

Die Einführung einer Lebenspartnerrente wurde von allen Adressaten begrüsst, gleichzeitig in einzelnen Stellungnahmen aber auch die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegattenrente verlangt (Vollendung des 45. Altersjahres, Ehedauer von mindestens fünf Jahren).

Zu Diskussionen Anlass gab einmal mehr die Frage nach der Senkung des Umwandlungssatzes. Grundsätzlich wurde die Notwendigkeit einer Anpassung desselben von allen Adressaten erkannt. Es wurde auch in verschiedenen Stellungnahmen betont, dass die Pensionierungsverluste von denjenigen Personen getragen werden sollten, die sie verursachten, und dass dieselben nicht auf andere Generationen überwältzt werden dürfen.

Mehrfach wurde eine Inkraftsetzung der Senkung der Umwandlungssätze erst per 1. August 2012 (nach Ablauf des Schuljahres 2011/2012) angeregt. Sodann wurde in einzelnen Stellungnahmen eine Senkung des Umwandlungssatzes innert drei Jahren gewünscht oder aber die Ansetzung des Umwandlungssatzes nach sechs Jahren nicht unter 6.15% (Satz des Vorsorgewerkes PUBLICA) gefordert.

2. Die Änderungen im Einzelnen

2.1 Vorbemerkung zu den finanziellen Konsequenzen

Die Kosten der neuen Leistungen sind vergleichsweise gering und erfordern keine Beitragserhöhungen, zumal die Beiträge zur Finanzierung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod von aktiven Versicherten ("Beiträge für die Risikoversicherung" gemäss § 42 Absatz 1 Buchstabe b der Statuten) noch etwas finanziellen Spielraum offen lassen. Zudem konnte der in der Jahresrechnung ausgewiesene Risikofonds in den vergangenen Jahren sukzessive erhöht werden.

Allfällige finanzielle Konsequenzen bzw. Kostenangaben der einzelnen Revisionspunkte werden im Zusammenhang mit der jeweiligen Änderung nachfolgend umschrieben. Sie stellen Erwartungswerte bzw. Schätzungen dar. Je nach Entwicklung sind Abweichungen möglich.

2.2 Erhöhung des Realzinses, höhere Einkaufsmöglichkeiten (§ 47 Absatz 2 Buchstabe c)

Nach den Berechnungen des Versicherungsexperten hat die Senkung des Umwandlungssatzes zur Folge, dass das bisherige (fiktive) Leistungsziel von 70% des letzten versicherten Lohnes unter den bisherigen Modellannahmen nicht mehr erreicht wird. Diese Modellannahmen sehen eine Verzinsung vor, die bis zum Alter 40 mit der jährlichen prozentualen Erhöhung des versicherten Lohnes übereinstimmt („Realzins“ = 0%). Ab Alter 41 besteht modellmässig eine Differenz (= „Realzins“) von 1.3% zwischen dem Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben und der jährlichen prozentualen Erhöhung des versicherten Lohnes.

Es wird daher empfohlen, die Annahme für den Realzins zu erhöhen. Dieser soll neu einheitlich 1.7% für alle Alter (ab Alter 25 bis Alter 65) betragen, d.h., für alle Alter wird angenommen, dass der Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben um 1.7% über der jährlichen prozentualen Erhöhung des versicherten Lohnes liegt.

Dieser Realzins von 1.7% entspricht zwar nicht den Erfahrungen der vergangenen Jahre, aber er führt zu höheren Einkaufsmöglichkeiten für die Versicherten. Von der Aufsicht (bzw. von den Steuerbehörden) wird ein „Realzins“ von bis zu 2% akzeptiert. Wenn der Realzins von 1.7% nicht erreicht wird, was für die kommenden Jahre wahrscheinlich erscheint, dann erreichen die Versicherten mit den statutarischen Altersgutschriften das Leistungsziel nicht, haben aber immer wieder die Möglichkeit, einen zusätzlichen Einkauf zu leisten und so ihre Versicherung wieder auf das Leistungsziel zu bringen.

Als Folge der Erhöhung des Realzinses von 1.3% auf 1.7% soll die Überwachungsbestimmung in § 47 Absatz 2 Buchstabe c ersatzlos gestrichen werden.

2.3 Eintrittszahlungen / Einkauf (§ 44 Absätze 2 bis 7 und Anhang dazu neu, Aufhebung von § 45 und § 45^{bis}, Anpassung von § 38 Absatz 3 Buchstabe a)

Die Statuten der PKSO müssen einerseits aufgrund von geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen zusätzliche Einkaufsbeschränkungen vorsehen. Diese zwingenden Einkaufsbeschränkungen sind in Artikel 79b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) in Verbindung mit Artikel 60a, 60b und 60d der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2; SR 831.441.1) enthalten. Artikel 79b BVG regelt unter dem Titel Umfang der Leistungen die Grundsätze des Einkaufs. Dabei wird Absatz 1 dieser Bestimmung in Artikel 60a BVV 2 (Einkauf), Absatz 2 in Artikel 60b BVV 2 (Sonderfälle) und Absatz 3 in 60d BVV 2 (Einkauf und Wohneigentumsvorbezug) konkretisiert. Diese Bestimmungen sind seit 1. Januar 2006 in Kraft. Danach dürfen z.B. Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentumsförderung getätigt haben, freiwillige Einkäufe erst vornehmen, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Weiter dürfen aus Einkäufen resultierende Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in

Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind indessen die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42).

Andererseits werden bisherige, in den Statuten der PKSO vorgesehene Einkaufsbeschränkungen aufgehoben. So sind bis heute freiwillige Einkäufe nur bei Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung, bei Realloohnerhöhungen und nach unbezahltem Urlaub möglich. Diese Einschränkungen sind nicht mehr zeitgemäss und im Vergleich zu anderen Pensionskassen zu restriktiv. Sie werden daher aufgehoben.

Als Folge davon müssen bei der Berechnung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung nach § 38 Absatz 3 Buchstabe a der Statuten alle Einkäufe berücksichtigt werden und nicht nur diejenigen bei Realloohnerhöhung.

Neu soll sodann auch ein Einkauf zwischen Alter 63 Jahre und sechs Monate bis zur Vollendung des 65. Altersjahres möglich sein. Der maximale Einkauf wird neu in einer Tabelle im Anhang zu den Statuten wie folgt festgelegt:

Alter	Richtwert	Alter	Richtwert
25	12%	45	417%
26	24%	46	449%
27	37%	47	484%
28	49%	48	520%
29	62%	49	557%
30	75%	50	595%
31	88%	51	633%
32	106%	52	675%
33	124%	53	717%
34	142%	54	760%
35	160%	55	804%
36	179%	56	849%
37	202%	57	896%
38	225%	58	944%
39	249%	59	994%
40	273%	60	1043%
41	298%	61	1094%
42	327%	62	1146%
43	357%	63	1189%
44	387%	64	1233%
		65	1256%

Die in dieser Tabelle enthaltenen Werte für die maximal möglichen Einkäufe beruhen auf einer modellmässigen Realverzinsung des Altersguthabens von 1.7%. Die Richtwerte beziehen sich auf das Jahresende des jeweiligen Kalenderjahres.

Beispiel:

Eine versicherte Person mit Geburtsjahrgang 1961 will im Jahr 2011 einen Einkauf leisten. Der versicherte Lohn beträgt Fr. 40'000.--. Das Altersguthaben am Ende des Jahres 2011 beträgt (ohne Einkauf) Fr. 100'000.--.

Berechnung:

Alter im Jahr 2011: 2011 – 1961 = 50

Richtwert für eine 50-jährige Person gemäss Tabelle: 595%

Max. Altersguthaben am Jahresende: 595% vom versicherten Lohn Fr. 40'000.-- = Fr. 238'000.--

Möglicher Einkauf = Fr. 238'000.-- – vorhandenes Altersguthaben Fr. 100'000.-- = **Fr. 138'000.--**

Diese neue Regelung ist grundsätzlich kostenneutral. Der erforderlichen Erhöhung des Vorsorgekapitals bei einer freiwilligen Einkaufszahlung steht ein entsprechender gleich hoher Kapitalzufluss gegenüber. In diesem Zusammenhang ist die Neuerung sogar positiv für die PKSO zu werten, weil ein positiver Cashflow einer Kasse in Unterdeckung hilft. Nicht kostenneutral ist die Neuregelung im Hinblick auf den Teuerungsausgleich auf der späteren Rente. Diesbezügliche Kostenannahmen sind kaum möglich, denn die Kosten, die entstehen werden, sind davon abhängig, in welchem Ausmass von der neuen Einkaufsregelung Gebrauch gemacht wird, wann die betreffenden Personen pensioniert (sofern sie nicht vorher austreten) und welche Rentenerhöhungen sie dann erhalten werden. Die Mehrkosten werden aber insbesondere auch beeinflusst vom Ausmass der Teuerung, vom Austrittsverhalten der Versicherten, von Auszahlungen von Mitteln der beruflichen Vorsorge zu Zwecken der Wohneigentumsförderung oder infolge Scheidung, von der Höhe der Umwandlungssätze sowie vom Rücktrittsalter der Versicherten. Ginge man davon aus, die Renten würden sich durch die neue Einkaufsregelung langfristig um 5% erhöhen, dann würde dies nach einem Zeitraum von 20 bis 30 Jahren, auch zu einer Erhöhung der Kosten für den Teuerungsausgleich um 5% führen.

2.4 Vorbezug oder Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge zu Zwecken der Wohneigentumsförderung, WEF (§ 39^{ter} Absatz 1)

Nach § 39^{ter} Absatz 1 Buchstaben a und b der Statuten der PKSO kann die versicherte Person bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von der Pensionskasse einen Vorbezug verlangen (Buchstabe a) oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden (Buchstabe b). Diese Regelung entspricht Artikel 30c Absatz 1 BVG. Aufgrund der Möglichkeit, sich schon mit der Vollendung des 58. Lebensjahres pensionieren zu lassen (§ 23 Absatz 1 der Statuten), galt bisher die Regel, dass ein Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge oder eine Verpfändung derselben nur bis zur Vollendung des 55. Altersjahres möglich war. Diese Regel ist jedoch sehr restriktiv und zudem für die versicherten Personen wenig verständlich. Sodann hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 18. Mai 2004 i.S. CP X, 2A.509/2003, festgehalten, dass die Frist von drei Jahren in Artikel 30c Absatz 1 BVG relativ zwingendes Recht darstellt, d.h. die Vorsorgeeinrichtungen können diese Frist in ihren Reglementen reduzieren oder sogar ganz aufheben. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat sich mit diesem Urteil in den Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 78 Rz 465 vom 9. Dezember 2004 auseinandergesetzt. Den erwähnten Mitteilungen ist zu entnehmen, dass die Vorsorgeeinrichtungen diese Frist konsequenterweise reduzieren beziehungsweise sogar ganz aufheben können, unter der Bedingung, dass sie jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen nach Gesetz und Statuten erfüllen können. Die Festlegung der Frist in Funktion zum erstmöglichen Rücktrittsalter nach Reglement würde für Versicherte, die erst mit 65 Jahren in Pension gehen, bedeuten, die Frist nach Artikel 30c Absatz 1 BVG ausserordentlich zu verlängern. Im Fall, den das Bundesgericht zu beurteilen hatte, hätte dies die Versicherten gezwungen, einen Vorbezug spätestens mit 54 Jahren geltend zu machen, d.h. elf Jahre vor dem reglementarischen respektive ordentlichen Rücktrittsalter. Nach Ansicht des Bundesgerichtes wäre dies nicht im Sinne des Gesetzgebers bezüglich Wohneigentumsförderung, indem den Versicherten jede Möglichkeit genommen würde, Leistungen während ihrer beruflichen Laufbahn zwischen 54 und 62 Jahren vorzeitig zu beziehen. Aus diesen Gründen ist neu sowohl ein Vorbezug als auch eine Verpfändung bis zur Vollendung des 62. Altersjahres zuzulassen.

2.5 Eingetragene Partnerschaft (§ 14 Absatz 2, § 28^{bis}, § 39 Absatz 4, § 39^{ter} Absatz 6)

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231) regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Gesetzes trat auch Artikel 19a BVG in Kraft. Danach haben überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner die gleiche Rechtsstellung wie Witwer (bzw. Witwen). Diese Regelung gilt also bereits heute kraft Bundesrechts. Mit der expliziten Erwähnung in den Statuten soll jedoch Rechtssicherheit geschaffen werden.

Zurzeit bestehen zu den Kosten dieser Statutenänderung noch in keinem Kanton eigentliche Erfahrungswerte. Nach einer Schätzung ist jedoch kaum mit mehr als 0.2 Beitragsprozenten zu rechnen.

2.6 Todesfallkapital (§ 30^{bis} neu; Anpassung von § 28 Absatz 5 und § 31)

Im Obligatoriumsbereich des BVG besteht kein Anspruch der Hinterlassenen oder Erben auf ein Todesfallkapital. Todesfallkapitalien sind überobligatorische Hinterlassenenleistungen und stellen eine Erweiterung der Vorsorgeleistungen im Todesfall dar. Sie gehen also über die in Artikel 19 und 20 BVG vorgesehenen obligatorischen Hinterlassenenleistungen hinaus. Solche Leistungen sind heute weit verbreitet. Dabei besteht die Absicht, in jenen Fällen, in denen nach dem Tod der versicherten Person keine Rentenleistungen fällig werden, trotzdem eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung zu erbringen, und dies grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Versorger Schaden vorliegt oder nicht. Die Möglichkeit, überobligatorische Hinterlassenenleistungen vorzusehen, wurde auch in die erste BVG-Revision aufgenommen und im Rahmen einer Kann-Bestimmung in Artikel 20a BVG ausformuliert. Diese Bestimmung ist seit dem 1. Januar 2005 in Kraft und definiert, für welche Personen die Reglemente einer Vorsorgeeinrichtung beim Tod einer versicherten Person Leistungen vorsehen können. Artikel 20a Absatz 1 BVG schreibt also den möglichen Begünstigtenkreis vor. Dies betrifft insbesondere überlebende Konkubinatspartner, sofern das Konkubinat mindestens die letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person bestanden hat oder gemeinsame Kinder zu versorgen sind. In diesen Fällen kann das Reglement Leistungen an den überlebenden Konkubinatspartner vorsehen, auch wenn er vom Verstorbenen nicht massgeblich unterstützt worden ist. Aber auch Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen, Eltern oder Geschwister und schliesslich auch die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) können begünstigt werden. Will also eine Vorsorgeeinrichtung dem Artikel 20a BVG entsprechende Leistungen erbringen, hat sie die dort vorgesehene Kaskade und Reihenfolge der verschiedenen Gruppen von Begünstigten zu beachten. Weder die Kaskade noch die Reihenfolge kann verändert werden. Möglich ist es hingegen, Begünstigte, welche in der Reihenfolge am Schluss kommen, wegzulassen. Der Begünstigtenkreis darf also von hinten her eingeschränkt werden (vgl. dazu u.a. GUSTAVO SCARTAZZINI, in: Jacques-André Schneider/Thomas Geiser/Thomas Gächter [Hrsg.], BVG und FZG, Bern 2010, zu Artikel 20a BVG; HANS-ULRICH STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Zürich/Basel/Genf 2005, Rz. 708 ff). Todesfallleistungen stellen keine erbrechtlichen Ansprüche dar und erfolgen unabhängig von den erbrechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass sie auch im Falle der Ausschlagung einer Erbschaft fällig werden.

Um ungerechtfertigte Forderungen bzw. Mehrfachforderungen von verschiedenen möglichen Begünstigten auf die Auszahlung von Todesfallkapital zu begrenzen, wird eine Mitteilungspflicht der versicherten Person statuiert, welche die begünstigten Personen und deren Anteile enthalten muss. Will die versicherte Person im Rahmen des Todesfallkapitals den Konkubinatspartner oder Personen, welche massgeblich von ihr unterstützt werden bzw. solche, welche für gemeinsame Kinder aufkommen müssen, begünstigen, so wird die Pflicht so formuliert, dass der Anspruch entfällt, wenn die Mitteilung nicht erfolgt. Zudem müssen die Begünstigten ihre Ansprüche innert sechs Monaten seit dem Tod der versicherten Person bei der Kasse geltend machen, andernfalls erlischt der Anspruch. Anspruchsberechtigte Personen, welche der Kasse be-

kannt sind, werden von ihr direkt angeschrieben und auf die Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht. Abgesehen von den klaren Fällen, bei denen die waisenrentenberechtigten Kinder alle bekannt sind, wird die Kasse Abklärungen vornehmen müssen und erst dann Zahlungen freigeben dürfen, wenn alle anspruchsberechtigten Personen mit Sicherheit identifiziert sind.

Die Höhe des Todesfallkapitals soll jeweils einem Teil des Altersguthabens entsprechen, und zwar entweder dem beim Tode geltenden versicherten Lohn, höchstens aber der Hälfte des vorhandenen Altersguthabens. Sollte daraus ein Todesfallkapital von weniger als 10'000 Franken resultieren, dann wird das Todesfallkapital auf 10'000 Franken festgesetzt. Der Mindestbetrag beläuft sich also auf 10'000 Franken.

Für den Fall, dass eine anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt haben sollte, wird auch hier eine Leistungsverweigerung durch die PKSO vorgehen und die Überschrift von § 31 entsprechend ergänzt.

Die Kosten für die Einführung des Todesfallkapitals werden sich voraussichtlich auf jährlich rund 0.02% der Summe der versicherten Löhne oder rund 110'000 Franken belaufen.

2.7 Lebenspartnerrente (§ 30^{ter} neu)

Im Rahmen der obligatorischen Leistungen gemäss BVG ist keine Leistung an den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin vorgesehen. Aufgrund der sich in den letzten Jahren in zunehmendem Mass geänderten Lebensformen hat sich die Verwaltungskommission der PKSO für eine (freiwillige) Leistungserweiterung entschieden. Neu soll deshalb eine Rente für heterosexuelle oder gleichgeschlechtliche Konkubinatspaare, welche sich vertraglich zu einer gegenseitigen Unterstützung verpflichtet haben, eingeführt werden. Dabei wurden die Vorschläge der SP-Fraktion und den fünf GAV-Vertragsverbänden anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens 2010 teilweise berücksichtigt.

Die neue Bestimmung stützt sich namentlich auf die Praxis der Pensionskasse des Bundes. Dabei muss die gegenseitige Unterstützungspflicht in einem von der PKSO zur Verfügung gestellten offiziellen Formular vereinbart und dieses bei der PKSO eingereicht werden. Die Einreichung des offiziellen Formulars ist nur insofern an eine Frist gebunden, als dieses spätestens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person der PKSO zugestellt werden muss (Ausnahme: Neueintretende Versicherte, die bereits in einer Lebenspartnerschaft leben und das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Kasse auf dem offiziellen Formular der PKSO einen rückwirkenden Beginn der Partnerschaft mitzuteilen). Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der PKSO weitere notwendige Angaben zuzustellen. Wenn die versicherte Person nach der Pensionierung stirbt, besteht nur ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern die Lebenspartnerschaft schon fünf Jahre bestanden hat, als die versicherte Person das 65. Altersjahr erreichte, und danach ununterbrochen weiterdauerte. Bei jedem einzelnen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente wird die Kasse also prüfen müssen, ob beim Tode der versicherten Person die Voraussetzungen erfüllt waren.

In Bezug auf die Lebenspartnerrente sind zwei Arten von Kosten zu unterscheiden:

Es sind dies einerseits die Kosten beim Tod von aktiven Versicherten. Diese betragen schätzungsweise rund 0.05% der Summe der versicherten Löhne, was zu einem Betrag von jährlich rund 260'000 Franken führt. Andererseits werden zusätzliche Pensionierungsverluste verursacht. Im Prinzip müssten als Folge der Einführung der Lebenspartnerrente die Umwandlungssätze um rund 0.04 Prozentpunkte gesenkt (und dementsprechend das Vorsorgekapital der Rentner sukzessive erhöht) werden. Bei den nachfolgenden Schätzungen wird zudem davon ausgegangen, dass jedes Jahr rund 1/20 des Vorsorgekapitals aller aktiven Versicherten von einer Alterspensio-

nierung betroffen ist. Da keine zusätzliche Senkung der Umwandlungssätze infolge der Einführung der Lebenspartnerrente vorgesehen ist, resultieren zusätzliche jährliche Pensionierungsverluste von rund 500'000 Franken. Dabei gilt es zu beachten, dass die erwähnten Kosten von jährlich 500'000 Franken erst nach einigen Jahren in vollem Ausmass zum Tragen kommen.

2.8 Senkung der Umwandlungssätze (Tabelle in § 23 Absatz 2)

Ausgangspunkt der Leistungen im Alter ist das im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorhandene Altersguthaben. Gelangt das Altersguthaben zur Auszahlung, enden für die Vorsorgeeinrichtung die Verpflichtungen. Anders ist dies, wenn die versicherte Person eine Rente beansprucht. Mit Hilfe des Umwandlungssatzes wird das Altersguthaben in eine jährliche Rente umgerechnet. Mit anderen Worten: mit dem Umwandlungssatz wird die Höhe der jährlichen Rente aus einem vorhandenen Alterskapital berechnet. Die Höhe der Rente wird durch Multiplikation des Alterskapitals mit dem Umwandlungssatz ermittelt. Der Umwandlungssatz basiert einerseits auf biometrischen Grundlagen, andererseits auf dem technischen Zinssatz. Der zentrale biometrische Parameter ist die Lebenserwartung der Rentnerinnen und Rentner bei Anspruchsbeginn. Der technische Zinssatz ergibt sich aus den Renditeerwartungen auf dem angesparten Kapital, wobei hierfür eine langfristige Perspektive massgebend ist, da der Umwandlungssatz ab Rentenbeginn unverändert bleibt. Die Lebenserwartung, also die statistisch zu erwartende Zeitspanne, die einem Menschen ab einem gegebenen Zeitpunkt bis zu seinem Tod verbleibt, nimmt laufend zu. Das gleiche Altersguthaben muss demnach für eine längere Bezugsperiode ausreichen (vgl. dazu u.a. BBI 2006 9493 ff.).

Wenn nun bei steigender Lebenserwartung ein zu hoher Umwandlungssatz beibehalten wird, ergibt dies im Verhältnis zum vorhandenen Altersguthaben zu hohe Renten, zumal sich das Altersguthaben ab dem Tag der Pensionierung nicht mehr vermehrt. Die Folge ist eine technische Verlustquelle, die sogenannten Pensionierungsverluste.

Für die PKSO bedeutet dies heute Folgendes: Wird im Jahr 2011 zum Beispiel eine versicherte Person im Alter 63 mit einem Altersguthaben von 500'000 Franken pensioniert, dann beträgt der Verlust, der für die Kasse als Folge dieser Alterspensionierung resultiert, rund 50'000 Franken. Das heisst, das zur Finanzierung der Rente benötigte Altersguthaben hätte sich zumindest auf 550'000 Franken belaufen müssen.

Je nach Pensionierungsalter bewegen sich die Pensionierungsverluste im Jahr 2011 zwischen 10.1% und 10.8% des bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens eines Versicherten. In Bezug auf alle Versicherten kann davon ausgegangen werden, dass ungefähr 1/20 des Vorsorgekapitals aller aktiven Versicherten jedes Jahr in Altersrenten umgewandelt wird. Unter dieser Annahme (und basierend auf dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten gemäss Jahresrechnung 2009) ist im Jahr 2011 mit Pensionierungsverlusten in der Höhe von rund 8,6 Mio. Franken zu rechnen. Diese Verluste werden sich voraussichtlich als Folge der Zunahme der Lebenserwartung jährlich sukzessive um ca. 5% der Vorjahresverluste weiter erhöhen, wenn die Umwandlungssätze nicht gesenkt werden.

Werden die aktuell geltenden Umwandlungssätze beibehalten, würde die Entwicklung der Pensionierungsverluste ungefähr wie folgt aussehen (in Franken):

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Verlust	8.6 Mio.	9.0 Mio.	9.5 Mio.	9.9 Mio.	10.4 Mio.	10.9 Mio.

Die kumulierten Pensionierungsverluste der Jahre 2011 bis 2016 würden bei einer Beibehaltung der bisherigen Umwandlungssätze knapp 60 Mio. Franken betragen.

Gemäss § 55 Absatz 1 der Statuten muss die Verwaltungskommission der PKSO dafür sorgen, dass die Leistungen ohne Erhöhung des technischen Fehlbetrags finanziert werden. Mit der Einhaltung dieser Bestimmung kann zwar der bestehende technische Fehlbetrag, der als Folge der früher ungenügend finanzierten Leistungen entstand, voraussichtlich nicht abgebaut werden, aber es wird immerhin verhindert, dass für die Kasse noch weiterer Schaden entsteht. Der Experte für berufliche Vorsorge hält fest, dass bei einem Verzicht auf eine Senkung der Umwandlungssätze ein Verstoß gegen § 55 Absatz 1 der Statuten vorliegen würde und dass die Anpassung dementsprechend nicht als freiwillig bezeichnet werden kann. Zum selben Schluss kommt die Revisionsstelle der PKSO, die BDO AG, Solothurn, in ihrem Management Letter über die Prüfung der Jahresrechnung 2010. Auch sie legt mit Hinweis auf § 55 Abs. 1 der Statuten eine Senkung der Umwandlungssätze oder aber die Bildung einer entsprechenden Rückstellung nahe.

Da die PKSO eine sogenannte umhüllende Kasse ist, die Leistungen erbringt, die deutlich über das Minimum nach BVG hinausgehen, können die im BVG enthaltenen Mindestumwandlungssätze problemlos unterschritten werden. Entscheidend ist lediglich, dass die Rente, die ausgerichtet wird, mindestens der Rente gemäss BVG entspricht.

Um zu verhindern, dass die jährlichen Verluste in Millionenhöhe laufend ansteigen, ist eine Senkung der Umwandlungssätze unumgänglich. Da die im vergangenen Jahr vorgesehene Statutenrevision nicht per 1. Januar 2011 in Kraft treten konnte, ist der Anpassungsbedarf erneut gestiegen. Aus diesen Gründen wird eine Senkung der Umwandlungssätze in fünf Jahresschritten von 2012 bis 2016 vorgeschlagen. Damit werden zwar die aus versicherungstechnischer Sicht korrekten Umwandlungssätze bis ins Jahr 2016 nicht erreicht, die Pensionierungsverluste werden aber deutlich reduziert.

Gemäss den vorangegangenen Ausführungen erscheint eine jährliche Senkung der Umwandlungssätze (unabhängig vom Rücktrittsalter) von 0.12% als angemessen. Die erste Senkung des Umwandlungssatzes erfolgt – unter Rücksichtnahme der Pensionierungen der Lehrer und Lehrerinnen auf Ende des Schuljahres – per 1. August 2012. Nachfolgend sind die Umwandlungssätze ab dem 1. August 2012 bis zum 1. Januar 2016 ersichtlich:

Alter	Aktuell	01.08.2012	01.01.2013	01.01.2014	01.01.2015	01.01.2016
58	5.74%	5.62%	5.50%	5.38%	5.26%	5.14%
59	5.87%	5.75%	5.63%	5.51%	5.39%	5.27%
60	5.99%	5.87%	5.75%	5.63%	5.51%	5.39%
61	6.13%	6.01%	5.89%	5.77%	5.65%	5.53%
62	6.27%	6.15%	6.03%	5.91%	5.79%	5.67%
63	6.41%	6.29%	6.17%	6.05%	5.93%	5.81%
64	6.57%	6.45%	6.33%	6.21%	6.09%	5.97%
65	6.74%	6.62%	6.50%	6.38%	6.26%	6.14%

Werden die vorgeschlagenen Umwandlungssätze angenommen, würde die Entwicklung der Pensionierungsverluste schätzungsweise folgendermassen aussehen (in Franken):

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Verlust (Fr.)	8.6 Mio.	8.3 Mio.	6.0 Mio.	4.6 Mio.	3.3 Mio.	1.9 Mio.

Die eidgenössische Bundesversammlung hat am 17. Dezember 2010 neue gesetzliche Bestimmungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften beschlossen. Die Referendumsfrist zu diesem Gesetz ist am 7. April 2011 unbenutzt abgelaufen. Die neuen Bestimmungen werden per 1. Januar 2012 in Kraft treten. Sie schreiben finanzielle Mindeststandards vor, die für alle Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber und somit auch für die PKSO gelten. Diese Mindeststandards werden bereits in den nächsten Jahren Auswirkung zeigen. Konkret bedeutet dies, dass die Pensionierungsverluste, die die Kasse aktuell und in den nächsten Jahren erleidet, durch zusätzliche Beiträge der öffentlichen Hand oder durch von den Versicherten und Rentnern zu tragende Leistungseinbussen finanziert werden müssen. Die Finanzierung der Pensionierungsverluste kann in Zukunft nicht mehr nach dem Grundsatz des Umlageverfahrens auf zukünftige Generationen von Versicherten abgewälzt werden, sondern muss unmittelbar erfolgen.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die technische Verlustquelle im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes innert einer für alle Beteiligten angemessenen Frist von fünf Jahren angemessen zu reduzieren ist. In Anbetracht der Höhe der Pensionierungsverluste ist die Statutenrevision unabhängig von den noch anstehenden Sanierungsmassnahmen betreffend Unterdeckung sofort an die Hand zu nehmen. Eine zeitliche Verzögerung führt jedes Jahr zu einem Verlust von mindestens 8,6 Mio. Franken (mit deutlich steigender Tendenz). Auch andere Kassen haben sich zu einem derartigen Vorgehen entschieden. So hat beispielsweise die Kassenkommission der PUBLICA (Pensionskasse des Bundes) beschlossen, infolge der steigenden Lebenserwartung den Umwandlungssatz für das Rücktrittsalter 65 per 1. Juli 2012 um 0.38% zu senken.

Während die Senkung des Umwandlungssatzes insbesondere mit der Lebenserwartung der Versicherten zusammenhängt und demnach eine rein technische Grösse darstellt, sind die Unterdeckung und die damit verbundenen Sanierungsmassnahmen dagegen eine Problematik, deren Ursachen in der Vergangenheit zu suchen sind. Die Behebung der Unterdeckung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Der von verschiedener Seite immer wieder vorgebrachte Wunsch, beide Bereiche miteinander zu verbinden, ist somit in Anbetracht der hohen Pensionierungsverluste und der damit verbundenen zeitlichen Dringlichkeit nicht umsetzbar.

2.9 Mindestleistung beim Austritt (§ 38 Absatz 3)

Artikel 17 FZG regelt den Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Er trat zusammen mit der 1. BVG-Revision per 1. Januar 2005 in Kraft. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung hat die versicherte Person bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung zumindest Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100%. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Artikel 17 Absatz 2 FZG regelt, welche Beiträge von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden dürfen. Absatz 3 sodann umschreibt einen weiteren Abzug: er hält fest, sofern das Reglement diesen Abzug in Beitragsprozenten vorsieht, können auch im Reglement vorgesehene Aufwendungen zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG sowie der Mindestleistungen für Versicherungsfälle

während der Übergangszeit nach Artikel 33 BVG von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden.

Gemäss Artikel 17 Absatz 3 FZG müssen also die Beiträge zur Finanzierung der Teuerung auf den Renten nicht mehr bei der Berechnung der Mindestfreizügigkeitsleistung beim Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung berücksichtigt werden, da es nicht sinnvoll ist, dass Beiträge, die für den Teuerungsausgleich auf den Renten geleistet wurden, allenfalls sogar zu einer Erhöhung der Freizügigkeitsleistung beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung führen. Vorausgesetzt ist eine entsprechende Regelung im Reglement bzw. den Statuten der betreffenden Vorsorgeeinrichtung. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

2.10 Aufhebung der Rente infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl (§ 37)

Mit § 53 GAV werden die Abgangsentschädigungen bei Stellenaufhebung und Nichterneuerung des Beamtenverhältnisses umfassend geregelt. Somit ist § 37 der Statuten überflüssig und kann ersatzlos gestrichen werden. Infolgedessen ist auch der diesbezügliche Hinweis in § 1 Bst. i und § 2 Absatz 1 der Statuten zu streichen.

2.11 Administrative Vereinfachungen / redaktionelle Anpassungen

Es sind verschiedene Anpassungen der Statuten vorgesehen, die der Verwaltung die Arbeit erleichtern sollen oder geänderte Rechtsgrundlagen betreffen. Es handelt sich dabei um folgende Punkte:

- Die Sondermassnahmen zur Verbesserung der Leistungen der Eintrittsgeneration wurden im BVG aufgehoben. Als Konsequenz davon kann auch § 2 Absatz 3 der Statuten teilweise aufgehoben werden. (Aufhebung von § 2 Absatz 3 zweite Hälfte zweiter Satz und § 42 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1).
- Die Festlegung von Meldefristen durch die Verwaltungskommission der PKSO ist eher schwerfällig. Durch die Delegation derselben an die Direktion wird eine Vereinfachung der administrativen Abläufe erreicht (neuer § 9 Absatz 2^{bis}).
- Bei sehr kleinen Rentenbeträgen ist neu generell eine Kapitalabfindung vorgesehen (Übernahme des Wortlautes von Artikel 37 Absatz 3 BVG in einen neuen Absatz 3 von § 14). Weil die Statuten bisher keine Regelung zur Fälligkeit des Anspruches auf Kapitalabfindung enthalten haben, wird diese in einem neuen § 13 Absatz 2^{bis} umschrieben.
- Neu ist bereits ab Alter 58 ein Anspruch auf eine Alters-Kinderrente vorgesehen (Anpassung von § 27 Absatz 1). Diese entspricht der Alters-Kinderrente nach BVG. Ab Alter 62 gilt dann die bisherige Regelung, wonach die Alters-Kinderrente 20% der Altersrente der versicherten Person beträgt.
- Übertragung der Freizügigkeitsleistung: Für den Fall, dass die austretende Person keine Angaben dazu macht, wohin ihre Austrittsleistung überwiesen werden soll, wird die Frist für die Überweisung derselben an die Auffangeinrichtung an die im Freizügigkeitsgesetz vorgesehene Frist angepasst (Übernahme des Wortlautes von Artikel 4 Absatz 2 FZG in § 39 Absatz 2).
- In § 19 Absatz 1 ist der Verweis auf den bereits aufgehobenen § 20 Absatz 2 durch § 17 GAV zu ersetzen (Verhandlungen der Sozialpartner über Lohnanpassungen wie z.B. Teuerungszulagen). Aus diesem Grunde ist § 1 mit einem Buchstaben q (Hinweis auf GAV) zu ergänzen.

- In Anlehnung an die Reglemente bzw. Verordnungen anderer Pensionskassen (z.B. der Kantone Aargau und St. Gallen) erfolgt neu eine Kürzung der Leistungen der PKSO, wenn die versicherte Person besondere Gefahren oder Wagnisse im Sinn der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung eingegangen ist und die Unfallversicherung eine Leistungskürzung vornimmt (neuer § 15 Abs. 3^{bis}).
- Die Aufsicht im Sinne des BVG übt nun das Volkswirtschaftsdepartement aus (Anpassung von § 50 Absatz 1).
- In den §§ 55 Absatz 2 zweiter Satz und Absatz 2 Buchstabe c sowie in § 57 wird "Pflichtenheft" durch "Organisationsreglement" ersetzt.
- § 55 Absatz 2 Buchstabe m ist zu streichen, da aufgrund einer diesbezüglichen umfassenden Regelung im GAV auch § 37 aufgehoben werden kann.
- § 56^{bis} Absatz 3 Buchstaben a bis c enthält Umschreibungen von Kompetenzen des Liegenschaftenausschusses, die diesem notwendigerweise zwecks Erfüllung seiner Aufgaben zustehen. Sie können gestrichen und Einzelheiten dazu im Organisationsreglement geregelt werden. Die Möglichkeit, Fachleute beizuziehen, sodann soll neu in einem Absatz 4 (bisher am Schluss von Absatz 3) festgehalten werden.

3. Rechtliches

Zuständig zum Beschluss über Statutenänderungen ist die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (§ 55 Absatz 2 Buchstabe s der Statuten sowie § 63 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Statuten). Dieser Beschluss ist sowohl der Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn als auch dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 63 Absatz 4 der Statuten). Schliesslich folgt die Genehmigung der Statutenänderungen durch das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (Artikel 53 Absatz 2 BVG; § 1 Absatz 1 Buchstabe b, § 2 und § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen vom 19. Oktober 1998; BGS 212.152).

4. Antrag

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beantragt der Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und dem Kantonsrat von Solothurn, die am 12. September 2011 von der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beschlossenen Statutenänderungen zu genehmigen.

Im Namen der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

Christian Wanner
Präsident

Reto Bachmann
Direktor

5. **Beschlussesentwurf 1 (für die Delegiertenversammlung)**

Genehmigung der Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 12. September 2011)

Die Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn, gestützt auf § 63 Absatz 4 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf sowie Beschluss der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 12. September 2011

beschliesst:

Die am 12. September 2011 von der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beschlossenen Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 werden genehmigt.

Im Namen der Delegiertenversammlung

Dr. Peter Meier, Präsident

Reto Bachmann, Direktor

¹⁾ BGS 126.582.

6. **Beschlussesentwurf 2 (für den Kantonsrat)**

Genehmigung der Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 12. September 2011)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 63 Absatz 4 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf sowie Beschluss der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 12. September 2011

beschliesst:

Die am 12. September 2011 von der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beschlossenen Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 werden genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Kantonale Pensionskasse Solothurn
Staatskanzlei
Parlamentdienste
GS, BGS

¹⁾ BGS 126.582.

Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

Änderung vom 12. September 2011

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn gestützt auf § 55 Absatz 2 Buchstabe s sowie § 63 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992

beschliesst:

I.

Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992¹⁾ (Stand 1. Januar 2005) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (aufgehoben)

¹⁾ *Aufgehoben.*

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹⁾ Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

³⁾ Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie weist die Mindestleistungen nach BVG in einer Schattenrechnung aus.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Versicherten und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind. Die Direktion kann Meldefristen festlegen.

§ 13 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis)} Der Anspruch auf Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 14 Absatz 2 entsteht wie die Altersrente zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt.

¹⁾ BGS [126.582](#).

GS 2011, 52

§ 14 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners verlangen, dass ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Die Kapitalabfindung ist im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten monatlichen Altersrente fällig. Sie darf 40% des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen. Das Gesuch um Kapitalabfindung ist spätestens zwei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt einzureichen. Falls das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst wird, kann die Verwaltungskommission eine kürzere Frist bewilligen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen werden auf der Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet.

³ Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

§ 15 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

³ Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV oder die UV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die versicherte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

^{3bis} Die Leistungen der Kasse können auch gekürzt werden, wenn die versicherte Person besondere Gefahren oder Wagnisse im Sinne des UVG eingegangen ist und die Unfallversicherung eine Leistungskürzung vornimmt. Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Renten, ausgenommen die AHV-Ersatzrenten, werden im gleichen Verhältnis erhöht, wie sich der durchschnittlich versicherte Lohn des Staatspersonals infolge Anpassung an die Teuerungs- und Reallohnentwicklung nach § 17 GAV generell erhöht. Die so erhöhten Renten dürfen jedoch nicht höher sein, als wenn sie ab Rentenbeginn nach dem Landesindex der Konsumentenpreise erhöht worden wären. Ausgangsgrösse für diese Vergleichsrechnung ist der Oktoberindex im Jahr des Rentenbeginns. Für die Anpassung ab Januar sind massgebend

Aufzählung unverändert.

§ 23 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben beim Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Tabelle geändert:

Rücktritts- alter Jahre / Mo- nate	Anspruchs- beginn nach dem 1.8.2012	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2013	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2014	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2015	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2016
58 / 0	5.62%	5.50%	5.38%	5.26%	5.14%
59 / 0	5.75%	5.63%	5.51%	5.39%	5.27%

Rücktritts- alter Jahre / Mo- nate	Anspruchs- beginn nach dem 1.8.2012	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2013	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2014	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2015	Anspruchs- beginn nach dem 1.1.2016
60 / 0	5.87%	5.75%	5.63%	5.51%	5.39%
61 / 0	6.01%	5.89%	5.77%	5.65%	5.53%
62 / 0	6.15%	6.03%	5.91%	5.79%	5.67%
63 / 0	6.29%	6.17%	6.05%	5.93%	5.81%
64 / 0	6.45%	6.33%	6.21%	6.09%	5.97%
65 / 0	6.62%	6.50%	6.38%	6.26%	6.14%

Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in Jahren und ganzen Monaten bestimmt. Die Monate werden anteilmässig mittels linearer Interpolation berücksichtigt.

³ Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0,06% erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die versicherte Person, die eine ganze Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Bis Alter 62 entspricht die Alters-Kinderrente der Alters-Kinderrente nach BVG.

³ Ab Alter 62 beträgt die Alters-Kinderrente 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.

§ 28 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 (geändert)

¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) (*geändert*) Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen. Die Kinder oder Pflegekinder dürfen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht älter als 18 Jahre und im Falle einer Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sein;

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

b) (*geändert*) Die Ehe hat mindestens zwei Jahre gedauert oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nach § 30^{ter} Absatz 1 Buchstabe d hat zusammen mit der Ehe mindestens fünf Jahre gedauert.

⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten nach Absatz 3 ausgerichtet. Dabei muss die Höhe der Abfindung mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals nach § 30^{bis} Absatz 2 entsprechen.

§ 28^{bis} (neu)

Rente bei eingetragener Partnerschaft

GS 2011, 52

¹ Überlebende gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragene Partner und Partnerinnen¹⁾ haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten.

§ 30^{bis} (neu)

Todesfallkapital

¹ Stirbt eine versicherte Person und werden keine Leistungen nach § 28, § 29 oder § 30^{ter} fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt:

- a) an waisenrentenberechtigter Kinder (aufgeteilt zu gleichen Teilen);
- b) beim Fehlen von Personen gemäss Buchstabe a: natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: die übrigen Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche die Voraussetzungen nach § 30 nicht erfüllen;
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a bis c: die Eltern und die Geschwister.

² Das Todesfallkapital entspricht dem beim Tod geltenden versicherten Lohn, höchstens aber der Hälfte des beim Tod vorhandenen Vorsorgekapitals. Falls aufgrund dieser Regelung ein Betrag des Todesfallkapitals von weniger als 10 000 Franken resultiert, wird das Todesfallkapital auf den Mindestbetrag von 10 000 Franken festgesetzt.

³ Die versicherte Person hat der Kasse Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d schriftlich anzugeben und mitzuteilen, an welche Person oder Personen innerhalb einer Personengruppe und mit welchen Teilbeträgen das Todesfallkapital ausbezahlt werden soll. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe b besteht, wenn die versicherte Person der Kasse die begünstigte Person nicht vorgängig schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente bezieht.

⁵ Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d müssen ihre Ansprüche auf das Todesfallkapital innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Versicherten bei der Kasse geltend machen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.

§ 30^{ter} (neu)

Lebenspartnerrente

¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

¹⁾ SR [211.231](#)

- a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren beim Tod der versicherten Person unverheiratet;
- b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Kasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person, der Kasse zugestellt, vorbehalten bleibt Absatz 8;
- c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung;
- d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem das offizielle Formular gemäss Bst. b der Kasse eingereicht wurde, bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein. Absatz 4 ist nicht anwendbar.

³ Die versicherte Person hat der Kasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen. Eine versicherte Person kann nur für eine Person einen Unterstützungsvertrag einreichen.

⁴ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters verstorbenen versicherten Person hat nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bereits fünf Jahre (Absatz 1 Buchstabe d) gedauert hat, als die verstorbene versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hatte, und die Lebensgemeinschaft nachher ununterbrochen angedauert hat. Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht zudem, wenn die versicherte Person am 31.12.2011 bereits das 65. Altersjahr vollendet hatte.

⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der PKSO hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der PKSO die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:

- a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
- b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
- c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
- d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

GS 2011, 52

⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁷ Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Kasse spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.

⁸ Neueintretende Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Kasse auf dem offiziellen Formular gemäss Abs. 1 Bst. b der Kasse einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zur Vollendung des 65. Altersjahres noch eine Dauer der Partnerschaft von mindestens fünf Jahren möglich ist. Der rückwirkende Beginn der Lebenspartnerschaft muss entsprechend belegt werden.

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen und das Todesfallkapital im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt hat.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 5,97% des massgebenden Altersguthabens; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- b) (geändert) der Summe der bis zum Alter von 65 Jahren fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.

§ 37

Aufgehoben.

§ 38 Abs. 3 (geändert)

³ Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG¹⁾ umfasst:

- a) (geändert) die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe abzüglich den ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, alles samt Zinsen. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz nach FZG.
- b) (geändert) die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge, ohne die Beiträge gemäss § 42 Absatz 1 Buchstabe c für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung, ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100%. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.

¹⁾ SR [831.42](#)

§ 39 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die versicherte Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Kasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG¹⁾) zu überweisen.

⁴ An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

§ 39^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 6 (neu)

¹ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres: *Aufzählung unverändert.*

⁶ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist ihr Vorbezug nur zulässig, wenn ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner schriftlich zustimmt.

§ 44 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

² Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mittels einmaliger Zahlung in die statutarischen Leistungen der Kasse einkaufen. Die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen richtet sich nach Bundesrecht. Nachträgliche Einkäufe sind längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr möglich.

³ Der Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang nicht überschreiten.

⁴ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres einen Einkauf leisten. Die Direktion legt einen minimalen Betrag für den Einkauf fest.

⁵ Bei Einkäufen nach Absatz 2 gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Artikel 60a und Artikel 60b BVV²⁾). Dies betrifft Personen, die:

- a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
- c) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

⁶ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG³⁾.

¹⁾ [SR 831.40](#)

²⁾ [SR 831.441.1](#)

³⁾ [SR 831.42](#)

GS 2011, 52

⁷ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen den maximal möglichen Einkauf nicht überschreiten.

§ 45

Aufgehoben.

§ 45^{bis}

Aufgehoben.

§ 47 Abs. 2

² Die Verwaltungskommission trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn
c) *Aufgehoben.*

§ 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Sinne des BVG¹⁾ aus.

§ 55 Abs. 2 (geändert)

² Der Verwaltungskommission stehen alle Befugnisse zum Vollzug der Statuten zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Sie kann einzelne dieser Aufgaben im Rahmen des Organisationsreglementes an die Direktion delegieren. Namentlich hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:

- c) (geändert) Regelung der Aufgaben und Kompetenzen für den Direktor oder die Direktorin im Organisationsreglement;
- m) *Aufgehoben.*

§ 56^{bis} Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Der Liegenschaftenausschuss sorgt im Rahmen der Weisungen der Verwaltungskommission für die Vermögensverwaltung in Form von Liegenschaften. Die Verwaltungskommission regelt die einzelnen Aufgaben im Organisationsreglement.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

⁴ Der Liegenschaftenausschuss kann Fachleute beiziehen.

§ 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktion leitet die Kasse nach den Weisungen der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen im Organisationsreglement.

Titel nach § 94 (neu)

13. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevisi- on vom 12. September 2011

¹⁾ SR [831.40](#).

§ 95 (neu)

Invalidenrenten für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1954 und älter:

¹ Die Invalidenrente für die Geburtsjahrgänge 1954 und älter entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente.

§ 96 (neu)

Lebenspartnerrente; Übergangsregelung zu § 30^{ter}

¹ Sämtliche am 31. Dezember 2011 und am 1. Januar 2012 aktiv in der Kasse versicherten Personen, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können längstens bis zum 30. Juni 2012 auf dem offiziellen Formular der Kasse gemäss § 30^{ter} Absatz 1 Buchstabe b einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft melden. Der entsprechende Nachweis des rückwirkenden Beginns der Lebenspartnerschaft ist im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs auf die Lebenspartnerrente zu erbringen.

Anhänge

1 Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 44 Absatz 3 (neu)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Statuten treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und den Kantonsrat.

Solothurn, 12. September 2011

Im Namen der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

Christian Wanner
Präsident

Reto Bachmann
Direktor

Anhang: Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 44 Absatz 3

Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 44 Absatz 3 in Prozenten des aktuellen versicherten Lohnes. Die Richtwerte beziehen sich auf das Ende des Kalenderjahres. Das maßgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Richtwert	Alter	Richtwert
25	12%	45	417%
26	24%	46	449%
27	37%	47	484%
28	49%	48	520%
29	62%	49	557%
30	75%	50	595%
31	88%	51	633%
32	106%	52	675%
33	124%	53	717%
34	142%	54	760%
35	160%	55	804%
36	179%	56	849%
37	202%	57	896%
38	225%	58	944%
39	249%	59	994%
40	273%	60	1043%
41	298%	61	1094%
42	327%	62	1146%
43	357%	63	1189%
44	387%	64	1233%
		65	1256%

Die Richtwerte basieren auf einer Realverzinsung von 1.7%.

Synopse

Teilrevision der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

	Änderungen der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn
	<i>Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn</i> gestützt auf § 55 Absatz 2 Buchstabe s sowie § 63 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 <i>beschliesst:</i>
	I.
	Die Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 (Stand 1. Januar 2005) werden wie folgt geändert:
§ 1 Begriffe ¹ Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung: a) Kasse ist die Kantonale Pensionskasse Solothurn; b) Arbeitgeber sind der Kanton Solothurn, die Schulgemeinden im Kanton Solothurn und die angeschlossenen Arbeitgeber; c) Angeschlossene Arbeitgeber sind solothurnische Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere juristische Personen, die im öffentlichen Interesse besondere Aufgaben erfüllen und alle ihre Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben; d) Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind Personen, die zum Kanton	¹ <i>Aufgehoben.</i>

<p>Solothurn, zu einer Schulgemeinde oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen;</p> <p>e) Versicherte Personen sind der Kasse angeschlossene Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sowie ehemalige Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, die von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen;</p> <p>f) Anspruchsberechtigte Personen sind solche, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben;</p> <p>g) Altersversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters;</p> <p>h) Risikoversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität;</p> <p>i) Versicherungsleistungen sind die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie die Leistungen infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl;</p> <p>k) Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr;</p> <p>l) BVG bedeutet das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾;</p> <p>m) AHVG bedeutet das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁾;</p> <p>n) IVG bedeutet das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung³⁾.</p>	

1) [SR 831.40.](#)

2) [SR 831.10.](#)

3) [SR 831.20.](#)

<p>o) FZG bedeutet das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.¹⁾</p> <p>p) ATSG bedeutet Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts²⁾.</p> <p>§ 2 Zweck und Rechtsnatur der Kasse</p> <p>¹ Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität sowie der unverschuldeten Entlassung oder Nichtwiederwahl.</p> <p>² Die Kasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Solothurn.</p> <p>³ Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie weist die Mindestleistungen nach BVG in einer Schattenrechnung aus und erbringt den Nachweis für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 70 BVG pauschal.</p>	<p>¹ Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.</p> <p>³ Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie weist die Mindestleistungen nach BVG in einer Schattenrechnung aus.</p>
<p>§ 9 Auskunfts- und Meldepflicht</p> <p>¹ Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse und deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden, die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen und den Vertrauensarzt vom Arztgeheimnis zu entbinden.</p> <p>² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Versicherten und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Bei-</p>	<p>² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Versicherten und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Bei-</p>

¹⁾ AS 1994 III 2386.

²⁾ SR [830.1](#).

<p>trägen und Leistungen erforderlich sind. Die Verwaltungskommission kann Meldefristen festlegen.</p> <p>³ Die Kasse teilt dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin jährlich die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit.</p>	<p>trägen und Leistungen erforderlich sind. Die Direktion kann Meldefristen festlegen.</p>
<p>§ 13 Entstehung und Beendigung des Anspruchs</p> <p>¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod, beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, oder bei unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.</p> <p>² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt, sofern die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen, vom Arbeitgeber mitfinanzierten Ersatz mehr erhält. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter.</p> <p>³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Die Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei vorbestandener Arbeitsunfähigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität, die eingetreten ist, als die Person noch minderjährig war, richtet sich nach dem BVG. Die Leistungen beschränken sich auf die Mindestleistungen nach BVG.</p>	<p>^{2bis} Der Anspruch auf Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 14 Absatz 2 entsteht wie die Altersrente zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt.</p>
<p>§ 14 Form der Leistungen</p>	

<p>¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet. Die Verwaltungskommission bestimmt den Zeitpunkt der Rentenauszahlung.</p> <p>² Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten verlangen, dass ihr ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Diese darf 40% des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen. Das Gesuch um Kapitalabfindung ist spätestens zwei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt einzureichen. Falls das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst wird, kann die Verwaltungskommission eine kürzere Frist bewilligen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen werden auf der Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet.</p>	<p>² Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners verlangen, dass ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Die Kapitalabfindung ist im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten monatlichen Altersrente fällig. Sie darf 40% des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen. Das Gesuch um Kapitalabfindung ist spätestens zwei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt einzureichen. Falls das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst wird, kann die Verwaltungskommission eine kürzere Frist bewilligen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen werden auf der Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet.</p> <p>³ Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.</p>
<p>§ 15 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile</p> <p>¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie die Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.</p> <p>² Die Alters-Kinderrenten (§ 27) werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den übrigen Altersleistungen der Kasse und den Leistungen der AHV zu Gunsten des Versicherten 100% des für die Versicherung massgebenden letzten Lohnes nach der AHV-Gesetzgebung zuzüglich ausgerichtete Kinderzulagen übersteigen. Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen weniger als 100%, wird der letzte Lohn auf Grund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Beitragsjahre festgelegt. Die Alters-Kinderrenten dürfen die Kin-</p>	

<p>derrenten nach BVG nicht unterschreiten.</p> <p>³ Kürzen, verweigern oder entziehen die zuständigen Organe der AHV und der IV ihre Leistungen wegen schweren Selbstverschuldens, werden die Leistungen der Kasse in der Regel im gleichen Umfang gekürzt. Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>³ Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV oder die UV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die versicherte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>^{3bis} Die Leistungen der Kasse können auch gekürzt werden, wenn die versicherte Person besondere Gefahren oder Wagnisse im Sinne des UVG eingegangen ist und die Unfallversicherung eine Leistungskürzung vornimmt. Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p>
<p>§ 19 Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung</p> <p>¹ Die Renten, ausgenommen die AHV-Ersatzrenten, werden im gleichen Verhältnis erhöht, wie sich der durchschnittlich versicherte Lohn des Staatspersonals infolge Anpassung an die Teuerungs- und Reallohnentwicklung nach § 20 Absatz 2 generell erhöht. Die so erhöhten Renten dürfen jedoch nicht höher sein, als wenn sie ab Rentenbeginn nach dem Landesindex der Konsumentenpreise erhöht worden wären. Ausgangsgrösse für diese Vergleichsrechnung ist der Oktoberindex im Jahr des Rentenbeginns. Für die Anpassung ab Januar sind massgebend</p> <p>a) der durchschnittlich versicherte Lohn im Januar (Zeitpunkt der Anpassung);</p> <p>b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober des Vorjahres.</p> <p>² Neurenten werden am 1. Januar des übernächsten Jahres nach Rentenbeginn erstmals nach Absatz 1 erhöht. Als Ausgangsgrössen gelten</p> <p>a) der durchschnittlich versicherte Lohn im Januar des Jahres nach Rentenbeginn;</p>	<p>¹ Die Renten, ausgenommen die AHV-Ersatzrenten, werden im gleichen Verhältnis erhöht, wie sich der durchschnittlich versicherte Lohn des Staatspersonals infolge Anpassung an die Teuerungs- und Reallohnentwicklung nach § 17 GAV generell erhöht. Die so erhöhten Renten dürfen jedoch nicht höher sein, als wenn sie ab Rentenbeginn nach dem Landesindex der Konsumentenpreise erhöht worden wären. Ausgangsgrösse für diese Vergleichsrechnung ist der Oktoberindex im Jahr des Rentenbeginns. Für die Anpassung ab Januar sind massgebend</p>

<p>b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober im Jahr des Rentenbeginns.</p> <p>³ Für eine Hinterlassenenrente, die aus einer Alters- oder Invalidenrente entstanden ist, gilt als Rentenbeginn derjenige der Alters- oder Invalidenrente.</p>	
<p>§ 23 Altersrente</p> <p>¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet ist.</p> <p>² Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben beim Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p>Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in Jahren und ganzen Monaten bestimmt. Die Monate werden anteilmässig mittels linearer Interpolation berücksichtigt.</p> <p>³ Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0,06% erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.</p>	<p><i>Tabelle geändert</i></p> <p>³ Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0,06% erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.</p>
<p>§ 27 Alters-Kinderrente</p> <p>¹ Die versicherte Person, die eine ganze Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 62. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.</p> <p>² Die Alters-Kinderrente beträgt 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.</p>	<p>¹ Die versicherte Person, die eine ganze Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.</p> <p>² Bis Alter 62 entspricht die Alters-Kinderrente der Alters-Kinderrente nach BVG.</p>

	<p>³ Ab Alter 62 beträgt die Alters-Kinderrente 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.</p>
<p>§ 28 Rente des überlebenden Ehegatten</p> <p>¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a) Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen;</p> <p>b) Er hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.</p> <p>² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der überlebende Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet;</p> <p>b) die Ehe hat mindestens zwei Jahre gedauert.</p> <p>³ Die Rente beträgt 70 Prozent</p> <p>a) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder</p> <p>b) der Altersrente der versicherten Person.</p> <p>⁴ Der Anspruch ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegat-</p>	<p>a) Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen. Die Kinder oder Pflegekinder dürfen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht älter als 18 Jahre und im Falle einer Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sein;</p> <p>b) Die Ehe hat mindestens zwei Jahre gedauert oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nach § 30^{ter} Absatz 1 Buchstabe d hat zusammen mit der Ehe mindestens fünf Jahre gedauert.</p>

<p>ten gekürzt.</p> <p>⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten nach Absatz 3 ausgerichtet.</p> <p>⁶ ...</p>	<p>⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten nach Absatz 3 ausgerichtet. Dabei muss die Höhe der Abfindung mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals nach § 30^{bis} Absatz 2 entsprechen.</p>
	<p>§ 28^{bis} Rente bei eingetragener Partnerschaft</p> <p>¹ Überlebende gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragene Partner und Partnerinnen¹⁾ haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten.</p>
	<p>§ 30^{bis} Todesfallkapital</p> <p>¹ Stirbt eine versicherte Person und werden keine Leistungen nach § 28, § 29 oder § 30^{ter} fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) an waisenrentenberechtigte Kinder (aufgeteilt zu gleichen Teilen);b) beim Fehlen von Personen gemäss Buchstabe a: natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: die übrigen Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche die Voraussetzungen nach § 30 nicht erfüllen;

¹⁾ SR [211.231](#)

	<p>d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a bis c: die Eltern und die Geschwister.</p> <p>² Das Todesfallkapital entspricht dem beim Tod geltenden versicherten Lohn, höchstens aber der Hälfte des beim Tod vorhandenen Vorsorgekapitals. Falls aufgrund dieser Regelung ein Betrag des Todesfallkapitals von weniger als 10 000 Franken resultiert, wird das Todesfallkapital auf den Mindestbetrag von 10 000 Franken festgesetzt.</p> <p>³ Die versicherte Person hat der Kasse Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d schriftlich anzugeben und mitzuteilen, an welche Person oder Personen innerhalb einer Personengruppe und mit welchen Teilbeträgen das Todesfallkapital ausbezahlt werden soll. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p> <p>⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe b besteht, wenn die versicherte Person der Kasse die begünstigte Person nicht vorgängig schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente bezieht.</p> <p>⁵ Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d müssen ihre Ansprüche auf das Todesfallkapital innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Versicherten bei der Kasse geltend machen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.</p>
	<p>§ 30^{ter} Lebenspartnerrente</p> <p>¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren beim Tod der ver-</p>

	<p>sicherten Person unverheiratet;</p> <p>b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Kasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person, der Kasse zugestellt, vorbehalten bleibt Absatz 8;</p> <p>c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung;</p> <p>d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem das offizielle Formular gemäss Bst. b der Kasse eingereicht wurde, bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.</p> <p>² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein. Absatz 4 ist nicht anwendbar.</p> <p>³ Die versicherte Person hat der Kasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen. Eine versicherte Person kann nur für eine Person einen Unterstützungsvertrag einreichen.</p> <p>⁴ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters verstorbenen versicherten Person hat nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bereits fünf Jahre (Absatz 1 Buchstabe d) gedauert hat, als die verstorbene versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hatte, und die Lebensgemeinschaft nachher ununterbrochen ange-dauert hat. Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht zudem, wenn die versicherte Person am 31.12.2011 bereits das 65. Altersjahr vollendet hatte.</p> <p>⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung</p>

	<p>des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der PKSO hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der PKSO die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen. <p>⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.</p> <p>⁷ Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Kasse spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.</p> <p>⁸ Neueintretende Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Kasse auf dem offiziellen Formular gemäss Abs. 1 Bst. b der Kasse einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zur Vollendung des 65. Altersjahres noch eine Dauer der Partnerschaft von mindestens fünf Jahren möglich ist. Der rückwirkende Beginn der Lebenspartnerschaft muss entsprechend belegt werden.</p>
<p>§ 31 Verweigerung der Hinterlassenenleistungen</p>	

<p>¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt hat.</p>	<p>¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen und das Todesfallkapital im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt hat.</p>
<p>§ 33 Höhe der Invalidenrente</p> <p>¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 6,49% des massgebenden Altersguthabens; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente.</p> <p>² Das massgebende Altersguthaben besteht aus</p> <p>a) dem Altersguthaben (§ 21), das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;</p> <p>b) der Summe der bis zum Alter von 63 Jahren und 6 Monaten fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.</p>	<p>¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 5,97% des massgebenden Altersguthabens; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente.</p> <p>b) der Summe der bis zum Alter von 65 Jahren fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.</p>
<p>§ 37 Rente infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl</p> <p>¹ Die versicherte Person, die nach Vollendung des 45. Altersjahres und nach mindestens 20 Beitragsjahren im Umfang des ganzen bisherigen Pensums unverschuldet entlassen oder nichtwiedergewählt wird, hat während maximal vier Jahren und längstens bis zur Vollendung des Alters von 63 Jahren und sechs Monaten Anspruch auf eine Rente nach § 33, sofern und so lange sie die Freizügigkeitsleistungen nicht verlangt. Die Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung werden angerechnet. Vorbehalten bleiben die §§ 15 und 36.</p> <p>² Die Rente entspricht höchstens 80% des durchschnittlichen Jahreslohnes der letzten vier Jahre.</p> <p>³ Der Arbeitgeber vergütet der Kasse</p>	<p>§ 37 Aufgehoben.</p>

<p>a) die Renten nach Absatz 1, die einer versicherten Person vor Vollendung des Alters von 63 Jahren und 6 Monaten ausgerichtet werden;</p> <p>b) alle Beiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstaben b und c. Massgebend ist der durchschnittlich versicherte Lohn auf Basis der letzten vier Jahre.</p> <p>⁴ Während der Dauer des Rentenanspruchs bleibt die Risikoversicherung bestehen.</p> <p>⁵ An die Renten, die einer versicherten Lehrkraft an der Volksschule nach Absatz 1 ausgerichtet werden, leistet der Kanton den gleichen prozentualen Anteil wie an die Besoldungskosten.</p>	
<p>§ 38 Freizügigkeitsleistung</p> <p>¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines versicherten Ereignisses beendet wird und sie die Kasse verlässt. Vorbehalten bleibt § 5.</p> <p>² Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben (Artikel 15 FZG¹). Der Anspruch nach Artikel 17 FZG² und das Altersguthaben nach BVG³ sind gewährleistet.</p> <p>³ Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG umfasst:</p> <p>a) die eingebrachten Eintrittszahlungen, Freizügigkeitsleistungen und die Zahlungen bei Realloohnerhöhungen abzüglich den ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, alles samt Zinsen.</p> <p>b) die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100%. Hat die versicherte Per-</p>	<p>³ Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG⁴ umfasst:</p> <p>a) die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe abzüglich den ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, alles samt Zinsen. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz nach FZG.</p> <p>b) die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge, ohne die Beiträge gemäss § 42 Absatz 1 Buchstabe c für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung, ohne Zinsen samt einem</p>

¹) AS 1994 III 2386.

²) AS 1994 III 2386.

³) BGS [831.40](#).

⁴) SR [831.42](#)

<p>son während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>Zuschlag von 4% pro Altersjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100%. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.</p>
<p>§ 39 Übertragung der Freizügigkeitsleistung und Barauszahlung</p> <p>¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Der Übertrittstermin ist der Kasse rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p>² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die versicherte Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung länger als zwei Monate seit der Aufforderung, überweist die Kasse die fällige Freizügigkeitsleistung an die Auffangeinrichtung.</p> <p>³ Die Freizügigkeitsleistung wird der anspruchsberechtigten Person auf Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn</p> <p>a) sie die Schweiz endgültig verlässt, oder</p> <p>b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder</p> <p>c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.</p> <p>⁴ Verheiratete Anspruchsberechtigte können die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten verlangen.</p>	<p>² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die versicherte Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Kasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG¹⁾) zu überweisen.</p> <p>⁴ An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.</p>
<p>§ 39^{ter}</p>	

¹⁾ SR [831.40](#)

<p>Vorbezug und Verpfändung für selbstbenutztes Wohneigentum</p> <p>¹ Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) von der Kasse einen Vorbezug verlangen;b) ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden. <p>² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf;b) zum Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, sofern die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. <p>³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung, verpfändet oder vorbezogen werden.</p> <p>⁴ Die Kasse vermittelt auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person eine Zusatzversicherung, welche die Einbusse des Vorsorgeschatzes durch Kürzung der Risikoleistungen deckt.</p> <p>⁵ Die Kasse kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten. Die Verwaltungskommission regelt die Einzelheiten.</p>	<p>¹ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres:</p> <p>⁶ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist ihr Vorbezug nur zulässig, wenn ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner schriftlich zustimmt.</p>
--	---

§ 44

Übertragung der Freizügigkeitsleistungen und Eintrittszahlungen

¹ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann der Kasse im Zeitpunkt des Eintritts mittels einmaliger Zahlung eine Eintrittsleistung erbringen. Ausstehende Vorbezüge sind zu berücksichtigen. Die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen richtet sich nach Bundesrecht.

³ Die Eintrittszahlung entspricht höchstens dem Betrag, der erforderlich ist, die voraussichtliche Altersrente, die beim Rücktritt im Alter von 63 Jahren und 6 Monaten erreicht werden wird, auf 70% des versicherten Lohnes beim Eintritt zu erhöhen. Die Berechnung der voraussichtlichen Altersrente erfolgt analog zur Berechnung der Invalidenrente nach § 33. Dabei werden der versicherte Lohn beim Eintritt, ein Zins von 1,3% ab dem massgebenden Alter 41 und ein Umwandlungssatz von 6,49% (im Alter 63 von Jahren und 6 Monaten) zugrunde gelegt.

⁴ Bei grösseren Beträgen kann die Kasse jährliche Ratenzahlungen während höchstens 5 Jahren bewilligen.

² Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mittels einmaliger Zahlung in die statutarischen Leistungen der Kasse einkaufen. Die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen richtet sich nach Bundesrecht. Nachträgliche Einkäufe sind längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr möglich.

³ Der Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang nicht überschreiten.

⁴ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres einen Einkauf leisten. Die Direktion legt einen minimalen Betrag für den Einkauf fest.

⁵ Bei Einkäufen nach Absatz 2 gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Artikel 60a und Artikel 60b BVV 2¹⁾). Dies betrifft Personen, die:

- a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;

¹⁾ SR [831.441.1](#)

	<p>c) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.</p> <p>⁶ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG¹⁾.</p> <p>⁷ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen den maximal möglichen Einkauf nicht überschreiten.</p>
<p>§ 45 Zahlungen bei Realloohnerhöhungen</p> <p>¹ Bei jeder Realloohnerhöhung ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bis zum Alter 63 Jahre und 6 Monate berechtigt, der Kasse eine einmalige Zahlung im Sinne von § 44 Absatz 2 zu erbringen.</p> <p>² Die Zahlung nach Absatz 1 entspricht höchstens dem Betrag, der erforderlich ist, die voraussichtliche Altersrente auf dem zusätzlich versicherten Lohn, die beim Rücktritt im Alter von 63 Jahren und 6 Monaten erreicht werden wird, auf 70% des zusätzlich versicherten Lohnes zu erhöhen. Die voraussichtliche Altersrente auf dem neuen versicherten Lohn, die beim Rücktritt im Alter von 63 Jahren und 6 Monaten erreicht werden wird, darf 70% nicht übersteigen. Die Berechnung der voraussichtlichen Altersrente erfolgt analog zur Berechnung der Invalidenrente nach § 33. Dabei werden der zusätzlich versicherte Lohn bzw. der neue versicherte Lohn, ein Zins von 1,3% ab dem massgebenden Alter 41 und ein Umwandlungssatz von 6,49% (im Alter 63 von Jahren und 6 Monaten) zugrunde gelegt.</p>	<p>§ 45 <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ SR [831.42](#)

<p>§ 45^{bis} Zahlungen nach unbezahltem Urlaub</p> <p>¹ Nach jedem unbezahlten Urlaub über sieben Tage ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bis zum Alter von 63 Jahren und sechs Monaten berechtigt, eine einmalige Zahlung im Sinne von § 44 Absatz 2 zu erbringen.</p> <p>² Die Zahlung nach Absatz 1 entspricht höchstens den während dem Urlaub entgangenen Altersgutschriften nach § 20 samt Zinsen. Die Altersgutschriften werden auf der Basis des letzten versicherten Lohnes berechnet.</p>	<p>§ 45^{bis} <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 47 Finanzielles Gleichgewicht; Aufgaben der Verwaltungskommission zur Überprüfung des Altersgutschriftensystem</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission überwacht das finanzielle Gleichgewicht der Kasse.</p> <p>² Die Verwaltungskommission trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn</p> <p>a) der Umwandlungssatz des BVG¹⁾ geändert wird;</p> <p>b) sich die finanzielle Lage der Kasse wesentlich verändert;</p> <p>c) aufgrund einer Überprüfung, die alle fünf Jahre zu erfolgen hat, die durchschnittliche massgebende Differenz zwischen der Verzinsung der Altersguthaben und der Erhöhung des durchschnittlich versicherten Lohnes des Staatspersonals infolge Anpassung an die Teuerungs- oder Reallohnentwicklung der vergangenen fünf Jahre unter 0,8% oder über 1,8% liegt.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 50 Aufsicht</p> <p>¹ Das Justiz-Departement übt die Aufsicht im Sinne des BVG²⁾ aus.</p>	<p>¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Sinne des BVG³⁾ aus.</p>

1) [SR 831.40.](#)
2) [SR 831.40.](#)
3) [SR 831.40.](#)

<p>² Die Kasse ist administrativ dem Finanz-Departement unterstellt.</p>	
<p>§ 55 Aufgaben der Verwaltungskommission</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste paritätische Organ der Kasse im Sinne von Artikel 51 BVG¹⁾. Sie sorgt für den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten, ist verantwortlich für eine sichere Anlage des Vermögens, überwacht die finanzielle Lage der Kasse und sorgt insbesondere dafür, dass die Leistungen ohne Erhöhung des technischen Fehlbetrages finanziert werden.</p> <p>² Der Verwaltungskommission stehen alle Befugnisse zum Vollzug der Statuten zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Sie kann einzelne dieser Aufgaben im Rahmen des Pflichtenheftes an die Direktion delegieren. Namentlich hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aufsicht über den Anlageausschuss (§ 56), über den Liegenschaftenausschuss (§ 56^{bis}) und über die Direktion (§ 57);b) Erlass von Weisungen über die Vermögensanlage und -verwaltung sowie den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten;c) Erlass eines Pflichtenheftes für den Direktor oder die Direktorin;d) Regelung der Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien im Namen der Delegiertenversammlung, der Verwaltungskommission, des Anlage- und Liegenschaftenausschusses sowie der Direktion. Die Verwaltungskommission kann ausnahmsweise Einzelunterschrift oder für serienweise Mitteilungen den Verzicht auf die persönliche Unterzeichnung beschliessen;e) Periodische Prüfung der Einhaltung von Weisungen;f) Einsetzung von Ausschüssen der Verwaltungskommission und Arbeitsgruppen ohne eigenständige Entscheidkompetenzen;	<p>² Der Verwaltungskommission stehen alle Befugnisse zum Vollzug der Statuten zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Sie kann einzelne dieser Aufgaben im Rahmen des Organisationsreglementes an die Direktion delegieren. Namentlich hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">c) Regelung der Aufgaben und Kompetenzen für den Direktor oder die Direktorin im Organisationsreglement;

¹⁾ SR [831.40](#).

<p>g) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Verwaltungskommission, wenn der Vorsitz der Arbeitnehmervertretung zusteht;</p> <p>h) Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Verwaltungskommission, wenn dieses Amt der Arbeitnehmervertretung zusteht;</p> <p>i) Wahl der Mitglieder des Anlage- und des Liegenschaftenausschusses;</p> <p>j) Wahl des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge;</p> <p>k) Vorschlag zur Anstellung des Direktors oder der Direktorin zu Handen des Regierungsrates;</p> <p>l) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zu Handen der Delegiertenversammlung und des Kantonsrates;</p> <p>m) Festsetzung der Renten wegen unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl;</p> <p>n) Entscheid über Fragen der beruflichen Vorsorge in Abweichung zu Entscheiden der zuständigen Organe der AHV/IV (§ 12);</p> <p>o) Verzicht auf ganze oder teilweise Kürzung der Renten nach § 15 Absatz 3 und § 36 in Härtefällen;</p> <p>p) Festsetzung der Beiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstaben a und c;</p> <p>q) Festsetzung der Zinssätze nach diesen Statuten;</p> <p>r) Abschluss von Verträgen mit angeschlossenen Arbeitgebern (§ 1 Buchstabe c);</p> <p>s) Beschluss über Statutenänderungen (§ 63).</p> <p>³ Wahlen und Abstimmungen richten sich sinngemäss nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn¹⁾. Bei Stimmgleichheit zählt die</p>	<p>m) <i>Aufgehoben.</i></p>
--	------------------------------

¹⁾ BGS [121.2.](#)

Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt.	
<p>§ 56^{bis} Liegenschaftenausschuss</p> <p>¹ Der Liegenschaftenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <p>a) 4 Mitglieder der Verwaltungskommission, wobei je zwei Mitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung angehören müssen;</p> <p>b) der Direktor oder die Direktorin.</p> <p>² Der Liegenschaftenausschuss konstituiert sich selbst. Das Präsidium und das Vizepräsidium darf nur Mitgliedern der Verwaltungskommission übertragen werden.</p> <p>³ Der Liegenschaftenausschuss sorgt im Rahmen der Weisungen der Verwaltungskommission für die Vermögensverwaltung in Form von Liegenschaften. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Kauf und Verkauf von Liegenschaften;</p> <p>b) Beschluss über wertvermehrende Aufwendungen und Liegenschaftunterhalt;</p> <p>c) Erteilen von Liegenschaften-Verwaltungsmandaten.</p> <p>Der Liegenschaftenausschuss kann Fachleute beiziehen.</p>	<p>³ Der Liegenschaftenausschuss sorgt im Rahmen der Weisungen der Verwaltungskommission für die Vermögensverwaltung in Form von Liegenschaften. Die Verwaltungskommission regelt die einzelnen Aufgaben im Organisationsreglement.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>Text entfernt.</i></p> <p>⁴ Der Liegenschaftenausschuss kann Fachleute beiziehen.</p>
<p>§ 57 Direktion</p> <p>¹ Die Direktion leitet die Kasse nach den Weisungen der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission bestimmt die Aufgaben im Pflichten-</p>	<p>¹ Die Direktion leitet die Kasse nach den Weisungen der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission bestimmt die Aufgaben und Kompe-</p>

heft.	tenzen im Organisationsreglement.
	13. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 12. September 2011
	<p>§ 95 Invalidenrenten für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1954 und älter:</p> <p>¹ Die Invalidenrente für die Geburtsjahrgänge 1954 und älter entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente.</p>
	<p>§ 96 Lebenspartnerrente; Übergangsregelung zu § 30^{ter}</p> <p>¹ Sämtliche am 31. Dezember 2011 und am 1. Januar 2012 aktiv in der Kasse versicherten Personen, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können längstens bis zum 30. Juni 2012 auf dem offiziellen Formular der Kasse gemäss § 30^{ter} Absatz 1 Buchstabe b einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft melden. Der entsprechende Nachweis des rückwirkenden Beginns der Lebenspartnerschaft ist im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs auf die Lebenspartnerrente zu erbringen.</p>
Anhänge	
	1 Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 44 Absatz 3 (<i>neu</i>)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

	IV.
	Diese Statuten treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und den Kantonsrat.
	Solothurn, 12. September 2011 Im Namen der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn Christian Wanner Präsident Reto Bachmann Direktor